



Per E-Mail: zz@bj.admin.ch
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
CH-3000 Bern

Winterthur, 23. November 2023

Stellungnahme zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Gewaltfreie Erziehung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen des obengenannten Vernehmlassungsverfahrens zu äussern.

Kurz zu unserer Stiftung:

Die Stiftung bezweckt das Führen einer unabhängigen, nationalen und niederschweligen Ombudsstelle zur Stärkung der Kinderrechte. Auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Behindertenkonvention, deren Zusatzprotokollen, weiteren Schutzbestimmungen, der nationalen Gesetze sowie der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz berät und informiert sie Kinder und Jugendliche in der Schweiz in Bezug auf ihre Rechte und vermittelt zwischen ihnen und beispielsweise Gerichten, Behörden, öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Organisationen, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befasst sind. Sie prüft die individuelle Situation und spricht Empfehlungen aus. Sie leistet Präventionsarbeit zum nachhaltigen Schutz und zur Sicherheit von Kindern und Jugendlichen, stärkt deren Partizipation und orientiert sich am übergeordneten Kindesinteresse. Die Stiftung stellt ihre Kompetenzen, ihr Wissen und ihre Erfahrung im Bereich Kinder- und Verfahrensrechte Fachpersonen, Bildungsinstitutionen, Gesetzgebungsorganen wie auch politischen Kreisen und der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung. Zudem unterstützt sie Bund und Kantone in deren Sensibilisierungsarbeit zur Förderung eines kindgerechten Rechtssystems, informiert sie mittels Berichte und spricht Empfehlungen aus. Sie ist weisungsunabhängig, hat keine Parteistellung und keine Rechtsprechungsbefugnisse.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
 +41 (0) 52 260 15 55 |  info@kinderombudsstelle.ch
www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

Position

Die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz unterstützt die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB, weil psychische und physische Gewalt an Kindern nach wie vor viel zu häufig auftritt und das Strafrecht allein dieses Problem nicht lösen kann. Nur ein zivilrechtlicher Ansatz ermöglicht es, Kinder zu schützen, ohne die Eltern zu kriminalisieren. Nur so kann der Teufelskreis der Gewalt durchbrochen werden, gemäss dem mehr als ein Viertel aller Kinder, die Gewalt erleiden, später selber Gewalt ausüben.

Ausgangslage

Das Züchtigungsrecht der Eltern wurde 1978 in der Schweiz abgeschafft. Dennoch erfahren täglich unzählige Kinder Gewalt in ihren Familien. Studien zeigen, dass ein Drittel der Kinder physische und fast zwei Drittel psychische Gewalt erleben. Unter physische Gewalt versteht man Handlungen wie Schlagen, Treten, Stossen, Boxen, Ziehen an den Haaren, Schlagen mit Gegenständen, Verbrennen, Würgen oder Schütteln. Psychische Gewalt kann beispielsweise in Form von Drohen, Demütigen, Abwerten, Verachten, Angstmachen oder Blossstellen auftreten. Auch Vernachlässigung ist eine Art von Gewalt mit physischen und psychischen Aspekten. Sie kann sich z.B. zeigen durch unzureichende Ernährung, Pflege, Betreuung, Erziehung oder Förderung des Kindes. Die Ansicht der Eltern was sie unter Gewalt verstehen, gehen weit auseinander. Für manche ist eine Ohrfeige Gewalt, für andere eine Normalität. Auch das Bundesgericht spricht in seinen Urteilen heute noch davon, dass Gewalt geduldet wird, wenn es ein gesellschaftlich akzeptiertes Mass nicht überschreitet. Es ist aber jegliche Gewalt an Kindern inakzeptabel. Eine klare Bestimmung mit Signalwirkung ist deshalb dringend notwendig.

Folgen von Gewalt in der Erziehung

Sowohl physische als auch psychische Gewalt haben negative Folgen für die betroffenen Kinder. Neurologische Studien zeigen, dass Körperstrafen bei Kindern durch den Stress, den sie verursachen, die Entwicklung des Hirns negativ beeinflussen. Die Gewalt wirkt sich auch negativ auf die psychische Gesundheit und das Selbstvertrauen betroffener Kinder aus. Bekannt ist zudem, dass Kinder die in ihrer Kindheit Gewalt erleben später häufiger selbst Gewalt anwenden und in einen Opfer-Täter-Kreislauf geraten. Um in der Erziehung

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

gewünschtes Verhalten bei den Kindern zu erreichen ist Gewalt nachweislich das falsche Mittel und hat häufig ein gestörtes Eltern-Kind-Verhältnis zu Folge.

Internationaler Vergleich

23 von 27 EU-Staaten haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung bereits in deren Zivilgesetzen verankert. Teilweise ist dies bereits vor Jahrzehnten geschehen und die entsprechenden Länder können auf eine langjährige Erfahrung damit zurückblicken. Deutschland beispielsweise hat seit 2000 eine entsprechende Norm und es zeigte sich, dass das Gewaltniveau seither stark gesunken ist. Beispielsweise ist die Zahl der Personen die eine «leichte Ohrfeige» als Erziehungsmethode einsetzen zwischen 2005 und 2020 von 53,7% auf 17,6% gesunken.¹

UN-Kinderrecht-Ausschuss

Die Schweiz wurde auch wiederholt für das Fehlen einer solchen Norm vom UN-Kinderrechtsausschuss gerügt. In diesem Punkt hält die Schweiz die UN-Kinderrechtskonvention, die sie 1997 ratifiziert hat, nicht ein. Bis anhin hat die Schweiz nur Gesetzesbestimmungen, die auf Gewalt reagieren, anstatt die Kinder präventiv vor Gewalt in der Erziehung zu schützen. So dienen auch die Meldepflichten und -rechte im Kinderschutz nur den Kindern, die schon derartiger Gewalt ausgesetzt sind, dass es das Umfeld mitbekommt. Die neue Bestimmung im ZGB hat hingegen als primäre Prävention zum Ziel, dass eine solche Situation erst gar nicht entsteht.

Neben der starken Signalwirkung die eine Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB hat, erleichtert sie auch die Ansprache vermuteter Gewalt und entsprechende Beratungsgespräche.

¹ https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/239474/ee770482a72a5f51bd3ece14c519a78c/aktuelle-einstellungen-zu-koerperstrafen-und-elterliches-erziehungsverhalten-in-deutschland-pdf-data.pdf

Gesetzliche Verankerung

Wie der Bundesrat ist auch die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz der Meinung, dass weitere Fortschritte nicht über die Kriminalisierung des Erziehungsverhaltens erreicht werden können. Die neue Bestimmung dient zudem als Leitlinie für die Erziehung. Sie gehört also nicht zum Kinderschutz und gibt daher keinen neuen Anlass für ein Eingreifen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Die Schwelle für das Ergreifen kinderschutzrechtlicher Massnahmen wird durch die neue Norm nicht verändert.

Wir unterstützen deshalb die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB.

Gesetzesvorschlag

1. Vorbemerkungen

Die weltweite Initiative «end corporal punishment» hat Leitlinien für die Formulierung von Gesetzesbestimmungen zur Verankerung der gewaltfreien Erziehung erarbeitet.² Ebenso hat der Europarat eine Broschüre für die gesetzliche Implementierung der gewaltfreien Erziehung herausgegeben.³ Der wichtigste Aspekt, um die präventive Wirkung zu maximieren, ist eine **klare und unmissverständliche Sprache**. Der Wortlaut der Gesetzesbestimmung ist so zu wählen, dass jede Person problemlos den Inhalt der Bestimmung versteht.

2. Eigener Artikel

Die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz spricht sich für die Verankerung in einem separaten Artikel aus. So wird der Wichtigkeit der gewaltfreien Erziehung Rechnung getragen.

² <https://endcorporalpunishment.org/resources/resources-on-law-reform/>

³ <https://edoc.coe.int/en/children-s-rights/5783-off-the-books-guidance-for-europes-parliaments-on-law-reform-to-eliminate-corporal-punishment-of-children.html>

Zu bedenken ist, dass Art. 302 systematisch beim Sorgerecht eingeordnet ist. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung soll sich aber nicht nur auf sorgeberechtigte Eltern erstrecken, sondern auch auf solche denen das Sorgerecht entzogen wurde und nur Besuchsrechte gestattet sind oder beispielsweise auch Pflegeeltern oder andere mit der Erziehung betraute Personen, beispielsweise in Institutionen. Ein separater Artikel könnte es ermöglichen, das Recht systematisch besser einzuordnen.

Wir fordern die gewaltfreie Erziehung in einem separaten Artikel aufzuführen. Insbesondere, da wir fordern, dass der Begriff Eltern auf «mit der Erziehung betraute Personen» ausgeweitet werden soll.

3. Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung

In der angestrebten Norm geht es in erster Linie um das Kind. Das Kind hat ein Recht darauf gewaltfrei erzogen zu werden und die Verpflichtung der Eltern ihr Kind ohne Gewalt zu erziehen ist eine Folge daraus. Die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz spricht sich deshalb klar für die explizite Formulierung «Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung» aus. Insbesondere wird dadurch die Stellung des Kindes als Rechtssubjekt gestärkt. Wie im erläuternden Bericht erwähnt, würde dies auch dem bereits in Art. 11 BV sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 19 KRK verankerten Anspruch auf den Schutz der körperlichen und psychischen Integrität entsprechen.

Wir vertreten ebenso die Meinung, dass aus der geschaffenen Norm kein Rechtsanspruch abgeleitet werden soll. Ziel ist es Signalwirkung zu schaffen, die Gesellschaft zu sensibilisieren und zu einem Umdenken zu bewegen. Nicht aber, dass Ansprüche daraus abgeleitet werden. Insbesondere deshalb, weil relevante Tatbestände einen strafrechtlichen Anspruch nach sich ziehen können oder kindesschutzrechtliche Massnahmen nach sich ziehen. Jedoch ist die Folge für uns nicht, dass das Recht des Kindes deshalb nicht explizit so genannt werden kann.

Das Recht kann in einem Artikel verankert werden, auch ohne, dass daraus ein Anspruch abgeleitet werden kann. Dies wenn klar ist, dass dies nicht der Zweck dieser Norm ist. In der Botschaft muss deshalb klar genannt werden, dass ein solcher Anspruch nicht besteht.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

Zum anderen wird z.B. in Deutschland im entsprechenden Artikel § 1631 BGB ebenfalls explizit vom Recht des Kindes gesprochen. Der deutsche Gesetzgeber versteht darunter jedoch auch keinen unmittelbar einklagbaren Rechtsanspruch. Die Erfahrungen anderer Länder zeigen also, dass dies durchaus möglich ist.

Wir fordern deshalb die explizite Verankerung des Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung im entsprechenden Gesetzesartikel, ohne einen durchsetzbaren Rechtsanspruch.

4. Physische und psychische Gewalt

Wir unterstützen sehr, dass der Begriff «körperliche Bestrafung» im Gesetzesvorschlag verwendet wird. Körperliche Strafen im Rahmen der Erziehung sind noch weit verbreitet. Es ist deshalb wichtig, dass klar genannt wird, dass physische Gewalt in der Erziehung verboten ist. Fachlich erachten wir den Begriff der physischen Gewalt als korrekt. Dennoch sprechen wir uns für die Verwendung von «körperliche Bestrafungen» in der Gesetzesnorm aus. Dies insbesondere im Zusammenhang mit der erwähnten Wichtigkeit einer klaren und unmissverständlichen Sprache. Wir erachten diese Begrifflichkeit als angemessener in Bezug auf die Zielgruppe die von der Norm angesprochen werden soll.

Die Anwendung von psychischer Gewalt ist in der Erziehung mutmasslich noch weiterverbreitet als physische Gewalt. So sind beispielsweise auch Kinder die häusliche Gewalt miterleben selbst psychischer Gewalt ausgesetzt. Umso wichtiger ist es, dass Eltern verstehen, dass auch dies eine Form von Gewalt ist und diese verboten ist. Wir sprechen uns deshalb dafür aus, dass dies Form der Gewalt in der Gesetzesnorm explizit erwähnt wird. Aus fachlicher Sicht erachten wir die Verwendung des Begriffs der psychischen Gewalt als korrekt. Analog der körperlichen Bestrafung sprechen wir uns zu Gunsten der Klarheit und Verständlichkeit aber für die Verwendung des Begriffs der «seelischen Verletzungen» in der Gesetzesnorm aus. Die Formulierung «andere Formen entwürdigender Gewalt» erscheint uns aus mehreren Gründen nicht geeignet.

Im erläuternden Bericht wird argumentiert, dass psychische Gewalt schwer mess- und definierbar ist. Die Anwendung einer entsprechenden Gesetzesbestimmung sei deshalb

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

äusserst kompliziert. Zweifelsfrei ist es so, dass es nicht einfach ist psychische Gewalt zu messen. Daran vermag aber auch die Verwendung eines anderen Begriffs nichts ändern.

Zu erwähnen ist, dass aus der Norm keine Ansprüche abgeleitet werden können. Es wird also zu keinen gerichtlichen Fällen kommen bei denen entschieden werden muss, ob eine Tat in den Anwendungsbereich fällt oder nicht. Die Argumentation eine explizite Formulierung würde die Anwendung einer entsprechenden Gesetzesbestimmung äusserst kompliziert machen, vermag deshalb nicht zu überzeugen. Insbesondere auch deshalb, weil dies bei der Formulierung "andere Formen entwürdigender Gewalt» nicht weniger der Fall wäre.

Die Verwendung der Formulierung «entwürdigende Gewalt» suggeriert, dass es auch Formen von würdiger Gewalt gibt. Es findet eine Eingrenzung durch relativierende Formulierungen statt. Dies ist unbedingt zu vermeiden um den Zweck der Bestimmung nicht zu verwässern.

Die Beispiele die im erläuternden Bericht aufgeführt werden um Abgrenzungen zu legitimen Handlungen in der Erziehung aufzuzeigen, vermögen nicht zu überzeugen. Es ist offensichtlich, dass es sich dabei nicht um Beispiele von Gewalt handelt, sondern um den Schutz des Kindes.

An sich finden wir es nicht falsch einen Auffangtatbestand zu implementieren. Ziel der Norm muss es sein, Kinder vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen und den Eltern dies so klar wie möglich aufzuzeigen. Es ist aber von enormer Wichtigkeit, dass psychische Gewalt der physischen Gewalt gleichgestellt wird. Gerade weil dies vielen noch nicht bewusst ist. Es ist deshalb unabdingbar, dass die psychische Gewalt neben der physischen Gewalt explizit erwähnt wird. Um sicher zu gehen, dass alle Formen der Gewalt erfasst werden, kann als drittes der Auffangtatbestand der anderen entwürdigenden Massnahmen erwähnt werden.

Wir fordern die explizite Nennung «seelischer Verletzungen» im Gesetzesartikel. Andere entwürdigende Massnahmen kann als Auffangtatbestand zusätzlich bestehen bleiben.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

5. Koordinations- und Beratungsstellen

Statistiken zeigen, dass das Bewusstsein für die Schädlichkeit von Gewalt in der Erziehung bei vielen noch nicht vorhanden ist. Vordergründiges Ziel der Verankerung ist eine Signalwirkung und ein Umdenken. Zentral dafür ist, dass die Gesellschaft sensibilisiert wird. Es ist deshalb unabdingbar, dass gezielte Aufklärungsarbeit bspw. in Form von Kampagnen geleistet wird. Es ist nicht zielführend, wenn dies jeder Kanton selbst macht. Zum einen ist die Wirkung grösser, wenn gesamtschweizerische Kampagnen stattfinden, zum anderen würde die Ausgestaltung in den verschiedenen Kantonen sehr unterschiedlich ausfallen. Es muss aber das Ziel sein, dass Kinder in der ganzen Schweiz in gleichem Masse von Sensibilisierungsmassnahmen profitieren können. Es ist deshalb notwendig, dass es eine nationale Koordinationsstelle gibt, die Kampagnen durchführt und auch die Aktivitäten und Angebote in den Kantonen koordiniert. Wichtig ist dies auch in Bezug auf die Finanzierung, welche vom Bund sichergestellt werden muss. Unseres Erachtens muss diese Verantwortung des Bundes explizit im Gesetz verankert werden.

Ebenfalls auf nationaler Ebene braucht es eine Anlaufstelle. Es ist wichtig, dass bei Kampagnen in der ganzen Schweiz eine einheitliche Anlaufstelle angegeben werden kann um einen möglichst niederschweligen Zugang sicherzustellen. Die Anlaufstelle, dies könnte u.a. die nationale, unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte sein, kann eine erste Einschätzung vornehmen und beispielsweise raten sich direkt an die KESB oder an die Strafbehörden zu wenden, wenn ein entsprechender Tatbestand vorliegt. In allen anderen Fällen kann eine gezielte Triage stattfinden an die kantonalen und kommunalen Beratungs- und Therapieangebote. Für Betroffene stellt dies sicher, dass sie leicht an die richtige Stelle gelangen. Auch dies ist explizit im Gesetz zu nennen.

Auf kantonaler und kommunaler Ebene braucht es Angebote die die Kinder und Eltern konkret vor Ort unterstützen. Dabei geht es um Unterstützung im Einzelfall, wie z.B. dem Aufzeigen alternativer, gewaltfreier Erziehungsmethoden. Es ist richtig, dass es bereits bestehende Beratungs- und Hilfsangebote gibt, welche jedoch ausgebaut werden müssen und der Zugang verbessert werden muss. Es ist sicherzustellen, dass jeder Kanton genügend Angebote schafft, was wiederum die Wichtigkeit einer nationalen Koordinationsstelle zeigt. Diese behält den Überblick welche Angebote es gibt und wo noch mehr geschaffen werden müssen. Entscheidend ist, dass Kinder in der ganzen Schweiz gleichbehandelt werden und die gleichen Möglichkeiten auf Hilfe und

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

Unterstützung haben. Es kann nicht sein, dass es davon abhängt in welchem Kanton ein Kind wohnt ob es genügend Hilfe bekommt.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird lediglich von Beratungsstellen gesprochen. Wichtig ist aber, dass es ein breites Spektrum an Hilfs- und Unterstützungsangeboten braucht. Insbesondere auch Angebote in der Elternbildung, aufsuchende Angebote und Entlastungsangebote. Der Gesetzeswortlaut ist entsprechend zu ergänzen.

Entscheidend ist zudem, dass die Beratungs- und Hilfsangebote sehr niederschwellig sind. Insbesondere muss bedacht werden, dass Kinder sich selbst und ohne die Eltern an entsprechende Stellen wenden können müssen. Diese müssen somit besonders auf die Bedürfnisse der Kinder ausgerichtet sein.

Wir fordern eine nationale Koordinations- sowie eine nationale Anlaufstelle. Wir fordern weiter den Ausbau kantonaler und kommunaler niederschwelliger Unterstützungs- und Hilfsangebote sowie einen verbesserten Zugang zu den bereits bestehenden.

6. Zuständigkeit

Gemäss Art. 67 Abs. 1 BV sind der Bund und die Kantone gleichermaßen verpflichtet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Nach Meinung der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz ist der Bund hier stärker in die Pflicht zu nehmen wie vorgeschlagen. Die Koordinationsstelle und die Anlaufstelle sind national aufzubauen und zu finanzieren. Ebenso die nationalen Kampagnen zur Sensibilisierung und Prävention. Der Bund muss zudem sicherstellen, dass das kantonale und kommunale Hilfs- und Unterstützungssystem wie gefordert ausgebaut wird und Kinder in der ganzen Schweiz so die gleichen Chancen auf eine gewaltfreie Erziehung haben.

Wir fordern den Bund in die Pflicht zu nehmen in Bezug auf die nationale Koordinations- sowie die nationale Anlaufstelle. Er hat die Finanzierung dieser und der Kampagnen zur Sensibilisierung sicherzustellen.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

7. Weitere Punkte

Es besteht die Notwendigkeit systematisch Daten zu erfassen um bestehende und auch zukünftige Lücken insbesondere im Hilfs- und Unterstützungssystem zu erkennen. Die Datenlage ist in der Schweiz bisher sehr lückenhaft und muss zwingend ausgebaut werden.

Wenn auch nicht Teil der Vorlage, so möchten wir trotzdem anmerken, dass der Wortlaut von Art. 302 ZGB nicht mehr zeitgerecht erscheint. Sowohl die Formulierung «ihren Verhältnissen entsprechend» in Abs. 1 als auch «dem körperlich oder geistig gebrechlichen» in Abs. 2 sind nicht angemessen und sollten überarbeitet werden.

Fazit

Die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz unterstützt nachdrücklich die Integration des Prinzips der gewaltfreien Erziehung ins ZGB. Allerdings bedarf der vorgelegte Gesetzentwurf einiger Änderungen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung ausdrücklich im Gesetz verankert wird. Zudem sollte psychische oder seelische Gewalt ausdrücklich als solche benannt werden. Die Kinder müssen nicht nur vor Gewalt in der Erziehung durch ihre Eltern geschützt werden, sondern durch alle mit der Erziehung betraute Personen. Der Wortlaut «Eltern» muss deshalb durch «mit der Erziehung betraute Personen» ersetzt werden. Abschließend ist es notwendig, dass der Bund Verantwortung übernimmt, insbesondere bei der Einrichtung einer nationalen Koordinations- und einer nationalen Anlaufstelle sowie bei der Finanzierung diesen Einrichtungen und der entwickelten Kampagnen zur Sensibilisierung und Prävention.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch
www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

Für die Berücksichtigung unserer Standpunkte danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

Katja Cavalleri Hug
lic.iur.
Stv. GF, Leiterin Fachbereiche
Beratung und Expertise



Corina Ringli
MLaw
Juristische Mitarbeiterin
Beratung und Expertise



Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
 +41 (0) 52 260 15 55 |  info@kinderombudsstelle.ch
www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1